



Gemeinderatsverhandlungen vom 27. Oktober 2009

Baubewilligung im Ordentlichen Verfahren

Bauherrschaft: Stojnic-John Dalibor u. Corina, Grossfeldstr. 24, Sargans

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Zone: W2

Standort: Parz.Nr. 884, Weitegarten, Weite

Die Verfügung des Amtes für Umwelt und Energie für die vorübergehende Grundwasserabsenkung liegt vor.

Baubewilligung im Meldeverfahren

Bauherrschaft: Müller-Kaufmann Peter, Wiesen 5, Azmoos

Bauvorhaben: Erstellung Zweiradunterstand

Zone: W2

Standort: Parz.Nr. 368, Wiesen 7, Azmoos

Kassakontrolle vom 29.9.2009

Der Gemeinderat ist aufgrund von Art. 28 Abs. 1 der Haushaltverordnung verpflichtet, Wertschriften- und Zwischenrevisionen durchzuführen. Der Gemeinderat führte am 29.9.2009 die erste Zwischenrevision nach Art. 30 der Haushaltverordnung bei folgenden Ämtern bzw. Betrieben durch: Betagtenheim, Einwohneramt, Betriebsamt, Kassieramt, Jugendtreff „Royal“. Dabei wurde festgestellt, dass die Aufgaben sachgerecht erfüllt werden und die Kassabestände korrekt geführt sind.

Gemäss Art. 20 EVZZGB hat die Vormundschaftsbehörde diverse Prüfungen im Vormundschaftsamt abzuhalten. Einmal jährlich sind die Wertschriften auf die Vollständigkeit und die Sicherheit zu prüfen. Diese Kontrolle findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Teilrenaturierung Tankgraben 3 – Vergabe Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten für die Teilrenaturierung Tankgraben 3 wurden im Einladungsverfahren an die Firma Werner Marty AG, Azmoos, vergeben.

Das zuständige Ingenieurbüro EichenbergerRevital, Chur, wird die nötigen Abklärungen mit den Landbesitzern sowie die Information der Öffentlichkeit bezüglich allfälliger Beeinträchtigungen während der Bauphase möglichst frühzeitig tätigen.

Erweiterung Wiesen, G2, Nr. 13; Neubau Fussweg Wiesen, W1, Nr. 639, Azmoos – Genehmigung; Strassenaufgabe

Mit der Erweiterung Wiesen, G2, Nr. 13, wird die noch nicht überbaute Wohnzone am Ende der bestehenden Erschliessungsstrasse erschlossen. Der Neubau des Fussweges Wiesen, W1, Nr. 639, Azmoos, schafft in nördlicher Richtung eine Fusswegverbindung zum Gauenweg, G3, Nr. 412.

Im vorderen Bereich wird eine Ausweichstelle erstellt. Der Wendehammer im hinteren Abschnitt ermöglicht einerseits das Wenden. Andererseits wird damit auch die Erschliessung für allfällige, im oberen Bereich der Parz.Nr. 1147 angeordnete Grundstücke sichergestellt.

Die Erweiterung Wiesen, G2, Nr. 13, und der Neubau Fussweg Wiesen, W1, Nr. 639, wurden genehmigt und dem öffentlichen Auflageverfahren nach Art. 39 ff StrG unterstellt.

Der Bau der Erweiterung Wiesen sowie der Neubau des Fussweges erfolgen unter der Federführung der Politischen Gemeinde Wartau.

Die Gemeinde leistet an die Realisierungskosten der Erweiterung Wiesen einen Beitrag von 10%.



Entsorgungsverbund Süd / Anpassung des Gebührentarifs

Gemäss Art. 20 des Abfallreglements der Gemeinde Wartau, erlassen am 16.5.2006, erlässt der Gemeinderat den Gebührentarif. Er legt die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt und die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung sind offen darzulegen. Die Gebührenhöhe liegt auch nach Gründung des Entsorgungsverbundes Süd bei den Gemeinden.

Art. 3 des entsprechenden Gebührentarifs ist für die Höhe der Grundgebühren gemeindeindividuell anzupassen. Der Rest muss zu Gunsten des Verbundes übernommen werden.

Die Finanzverwaltung hat eine Kostenzusammenstellung aller Separatsammlungen erhoben (Grün, Glas, Papier, Eisen, Karton usw.) und kommt aufgrund der Anzahl Wohneinheiten und Betriebsstätten auf eine Grundgebühr von rund Fr. 110.00. Die grossen Mengen bei den Separatsammlungen wie Glas, Alu, Blech, Grünabfuhr, Altpapier und Karton führen zu höheren Entsorgungskosten.

Aufgrund der Berechnungen der Finanzverwaltung muss ab 1.1.2010 eine Grundgebühr von Fr. 110.00 in Rechnung gestellt werden. In dieser Kalkulation ist die Rückzahlung der angefallenen Defizite (Fr. 170'000.00) für die Entsorgung der a.o. Mengen nicht enthalten.

Nebst der Abgabemöglichkeit von Karton beim Bahnhof Trübbach wird jeden zweiten Monat eine Papier- und Kartonsammlung durchgeführt.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 lit. d und 20 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) folgenden Gebührentarif bzw. passt die Gebührenansätze an:

Art. 3

Die Grundgebühr beträgt:

- a) Pro Wohneinheit (Wohnung in MFH, Stockwerkeinheit, EFH, Ferienhaus, Maiensäss) **CHF 110.00.**
- b) Pro Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe **CHF 110.00.**

Die Grundgebühr ist auch von denjenigen Abfallinhabern geschuldet, die nach Art. 21 VVO zur direkten Entsorgung verpflichtet sind.

Für nicht dauernd bewohnte Gebäude und Ferienwohnungen sowie für nicht dauernd stillgelegte Betriebsstätten besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Ebenso besteht kein Anspruch auf Reduktion für Wohneinheiten und Betriebsstätten, welche ausserhalb der Sammelrouten liegen.

Art. 13

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2010 angewendet. Der Gebührentarif vom 26. Februar 2008 wird aufgehoben.